GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 22. Oktober 1955	Nr. 55
Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 55	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956	361
6.10.55	Anordnung über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie	362
L 10. 55	Anordnung über die Verwaltung und Einziehung der Forderungen ehemaliger Bausparkassen	364
12.10. 55	Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen	364

Anordnung / über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956.

Vom 29, September 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Magistrat von Groß-Berlin wird gemäß Abschnitt V der Allgemeinen Verteilungsrichtlinien 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956 folgendes angeordnet:

'V
(1) Die Absatzabteilung Kohle des Ministeriums für Schwerindustrie hat im Einvernehmen mit den Zentralen Kontingentträgern unverzüglich zu bestimmen, welche Bedarfsträger berechtigt sind, feste grennstoffe im Jahre 1956 unmittelbar zu beziehet (Direkt-Bezug).

(2) Die Zentralen Kontingentträger sind verpflichtet, die für den Direkt-Bezug bestimmten Betriebe hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 2

- (1) Die Zentralen Kontingentträger haben der Absatzabteilung Kohle des Ministeriums für Schwerindusttie jeweils zehn Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres (Lieferquartals) eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) über die Verteilung der Kontingente nach Brennstoffarten (Planpositionen) zu übergeben.
- (2) In dieser AufsteUung sind die Kontingente je Bedarfsträger nach Bezirken geordnet zusammenzufassen. Dabei sind für die Direkt- und DHZ-Bezieher getrennte Aufstellungen (Unterverteilungspläne) anzufertigen. Kontingentreserven sind auf den Deckblättern der Unterverteilungspläne gesondert auszuweisen.

(3) Die Reserve der Kontingentträger darf höchstens 5 °/o des Quartals-Kontingentes betragen. Bei Rohbraunkohle ist für Rohbraun-Förderkohle keine, für Rohbraun-Siebkohle 2 "/« Kontingentreserve zulässig. Die Kontingentträger Handel und Versorgung, örtliche Wirtschaft sowie Erfassung und Aufkauf dürfen im Bezirks- und Kreismaßstab kontingentmäßig keine Reserven halten. Die Kontingentreserve muß bis spätestens sechs Wochen vor Quartalsende aufgelöst werden. Die Aufstellungen (Unterverteilungspläne) über Reservemengen müssen den ausdrücklichen Vermerk "Aus Reserve" tragen. Rückbuchungen bereits verteilter Mengen dürfen nicht in die Kontingentreserve genommen werden, sondern sind getrennt zu erfassen und bei Neuverteilung an andere Verbraucher mit dem Vermerk "Aus Rückbuchung des Bedarfsträgers.;

§ 3

- (1) Die Räte der Bezirke und der Magistrat von Groß-Berlin übergeben der zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale; Kohle bis zehn Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres (Lieferquartals) eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) über die Verteilung der Kontingente nach Brennstoffarten (Planpositionen), nach Kreisen bzw, nach Stadtbezirken (Berlin) gegliedert,'
- (2) Die Räte der Kreise bzw. in Berlin der Stadtbezirke übergeben der zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Kohle bis spätestens acht Wochen vor Beginn des Kalendervierteiljahres (Lieferquartals) eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) nach Bedarfsträgern und Brennstoffarten (Planpositionen); Das Kontingent "Erfassung und Aufkauf (Prämienware)" ist bis auf den Kohlenplatzhandel aufzuteilen;